



Luxemburgischer Haushaltsentwurf 2027: Wichtigste steuerliche Maßnahmen für Privatpersonen und Unternehmen

Asbed Chahbazian; Xavier Picha

asbed.chahbazian@lu.andersen.com

xavier.picha@lu.andersen.com

Andersen in Luxemburg | Oktober 2026

Am 7. Oktober 2026 legte die luxemburgische Regierung dem luxemburgischen Parlament den Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2027 vor. Der Entwurf umfasst gezielte Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur Förderung von Investitionen in Wohnimmobilien, zur inflationsbedingten Anpassung der Einkommensteuerklassen sowie zur Schaffung von Anreizen für langfristige Kapitalanlagen.

Diese Maßnahmen sollen ab dem Steuerjahr 2027 in Kraft treten. Da das Gesetzgebungsverfahren derzeit noch läuft, kann der Entwurf im weiteren parlamentarischen Verfahren noch geändert werden.



1. Maßnahmen mit Auswirkungen auf luxemburgische Unternehmen

- Anpassungen der Körperschaftsteuersätze („KSt“)

Der Haushaltsentwurf senkt die progressiven Körperschaftsteuersätze, um die Gesamtsteuerbelastung luxemburgischer Unternehmen wie nachstehend beschrieben zu verringern.

- Ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 200.000 EUR unterliegt einem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 13% (gegenüber 14% bis zu einem Betrag von 175.000 EUR im Jahr 2026).
- Für ein zu versteuerndes Einkommen zwischen 200.000 EUR und 250.001 EUR beläuft sich die KSt auf 26.000 EUR zuzüglich 23% des 200.000 EUR übersteigenden Einkommens.
- Einkommen über 250.000 EUR unterliegt einer KSt von 15% (gegenüber 16% bis zu einem Betrag von 200.000 EUR im Jahr 2026).

Infolgedessen sinkt der kombinierte Körperschaftsteuersatz für in Luxemburg-Stadt ansässige Unternehmen (KSt zuzüglich eines Zuschlags von 7% für den Beschäftigungsfonds und Gewerbesteuer in Höhe von 6,75%) im Steuerjahr 2027 auf 22,80% gegenüber 23,87% im Steuerjahr 2026.



- **Abschaffung der 17-jährigen Verlustvortragsgrenze**

Der Haushaltsentwurf schafft die 17-jährige Befristung für nach dem 31. Dezember 2016 entstandene Verlustvträge sowohl für die Körperschaftsteuer als auch für die Gewerbesteuer ab. Da unter den bisherigen Regeln vor 2034 keine historischen Verluste hätten verfallen können, hebt diese Änderung die Beschränkung vorzeitig auf. Dies ist eine besonders zu begrüßende Entwicklung für Start-ups und kapitalintensive Unternehmen mit längeren Anlaufphasen.

- **Erhöhte Steuergutschrift für Investitionen („ITC“)**

Zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums werden die Steuergutschriften für bestimmte qualifizierende Investitionen und Betriebsausgaben wie nachstehend beschrieben erhöht.

- **Digitale Transformation & ökologische/energetische Wende:** Der ITC-Satz steigt von 18% auf 21%.
- **Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter:** Der zusätzliche ITC-Satz steigt von 6% auf 9%.
- **Verwaltungsvereinfachungen für Abreitgeber**

Einstellungsanreize: Die Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen wird um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.

Gewinnbeteiligungsbonus („prime participative“):

- Die namentlichen Listen der Arbeitnehmer, die den Gewinnbeteiligungsbonus erhalten, werden abgeschafft, da die Finanzverwaltung diese anhand der Gehaltsabrechnungen identifizieren kann.
- Arbeitgeber müssen stattdessen die Daten zur Überprüfung der Voraussetzungen bis zum 1. März des Folgejahres elektronisch übermitteln (gilt für alle Gesellschaften innerhalb integrierter Gruppen).

Impat-Regime:

- Arbeitgeber sind nicht länger verpflichtet, eine namentliche Liste der Arbeitnehmer einzureichen, die von der Impat-Regelung profitierten, da die Finanzverwaltung diese anhand der Gehaltsabrechnungen identifizieren kann.

- Arbeitnehmer unter der bis zum Steuerjahr 2024 geltenden Altregelung genießen weiterhin Bestandsschutz, ohne dass zusätzliche Erklärungen erforderlich sind. Arbeitgeber müssen hingegen die Entscheidung der Arbeitnehmer für die neue Regelung bis zum 1. März des Folgejahres elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln.



02

2. Maßnahmen mit Auswirkungen auf luxemburgische Privatpersonen

- Verlängerung der spekulativen Haltedauer

Die Haltedauer, nach deren Ablauf ein Veräußerungsgewinn aus beweglichen Vermögenswerten als spekulativ gilt, erhöht sich von mehr als sechs Monaten auf mehr als zwölf Monate.

Diese Maßnahme führt zu den unten aufgeführten Konsequenzen für unwesentliche Beteiligungen, wesentliche Beteiligungen und beteiligungsbezogene Carried Interests.

- **Unwesentliche Beteiligung (10 % oder weniger):** Die Haltedauer, die erforderlich ist, damit ein Gewinn in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit ist, muss mehr als 12 Monate betragen (bisher 6 Monate).
- **Wesentliche Beteiligung (mehr als 10 %):** Die Haltedauer, die erforderlich ist, damit ein Gewinn in Luxemburg dem halben globalen Steuersatz für Einkommensteuerzwecke unterliegt, muss nun mehr als 12 Monate betragen (bisher 6 Monate).
- **Carried Interest:** Die Carried-Interest-Regelung wird dahingehend geändert, dass die Haltedauer für die Befreiung eines qualifizierenden beteiligungsbezogenen

Carried Interests von 10 % oder weniger mehr als 12 Monate betragen muss (bisher 6 Monate).

Infolgedessen unterliegen Gewinne aus allen Arten von Beteiligungen, die von Privatpersonen innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb realisiert werden, ab 2027 in voller Höhe den luxemburgischen progressiven Einkommensteuersätzen.

- **Einkommensteuersätze und -klassen**

Um die Auswirkungen der Inflation abzumildern, werden alle progressiven Einkommensteuerklassen angehoben. Beispielsweise wird die 0%-Steuerklasse auf bis zu 13.565 EUR ausgeweitet (verglichen mit 13.230 EUR im Jahr 2026), während der Höchststeuersatz von 42% auf Einkommen über 240.803 EUR angewendet wird (verglichen mit 234.870 EUR im Jahr 2026).

- **CO2-Steuergrütschrift**

Die volle jährliche Steuergrütschrift für Arbeitnehmer, Rentner und Selbstständige steigt von 216 EUR auf 240 EUR, wobei ihre degressive Auslaufstruktur zwischen 40.000 EUR und 80.000 EUR zu versteuerndem Einkommen beibehalten wird.

- **Weitere wichtige Maßnahmen für Privatpersonen**

Leiharbeiternehmer: Die Pauschalbesteuerung wird auf einen Bruttostundenlohn von 21 EUR gedeckelt (gegenüber 25 EUR im Jahr 2026), wobei ein Satz von 6,5% bis zu 19 EUR und ein Satz von 8% zwischen 19 EUR und 21 EUR zur Anwendung kommt; oberhalb dessen gelten die regulären progressiven Sätze.

Kinderbonus: Der beim abwechselnden Betreuungsmodell geltende Kinderbonus wird formell für das Steuerjahr 2027 verlängert.





3. Maßnahmen mit Auswirkungen auf nicht-ansässige Steuerzahler

Veräußerungsgewinne, die von nicht-ansässigen natürlichen Personen und Unternehmen aus wesentlichen Beteiligungen (mehr als 10%) erzielt werden, bleiben in Luxemburg steuerpflichtig, wenn sie nicht länger als 12 Monate gehalten werden (bisher mehr als 6 Monate). Dies unterliegt jedoch der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen, die Luxemburg geschlossen hat, welche die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen dem Wohnsitzstaat des nicht-ansässigen Steuerzahlers zuweisen können.





4. Immobilienbezogene Maßnahmen

Zur Ankurbelung des luxemburgischen Immobilienmarktes führt der Haushaltsentwurf für 2027 die nachstehend zusammengefassten Änderungen bei der beschleunigten Abschreibung für Mietwohnungen ein, die für in Luxemburg ansässige Privatpersonen und Unternehmen gelten.

- **Satz & Schwellenwert:** Mit Wirkung zum Steuerjahr 2026 erhöht sich der Satz für die beschleunigte Abschreibung für Wohnimmobilien von 4 % auf 6 %, und das Höchstalter des Gebäudes steigt von fünf auf sechs Jahre.
- **Bedingungen & Obergrenze des Wertes:** Der Satz von 6 % gilt unter der Voraussetzung, dass der Fertigstellungswert des gesamten Gebäudes 600.000 EUR nicht übersteigt. Dieser Wert wird bei Fertigstellung dauerhaft eingefroren (auch im Falle eines späteren Weiterverkaufs) und ist unabhängig von den Anschaffungskosten des Steuerpflichtigen. Beispielsweise qualifiziert sich ein Gebäude mit einem Fertigstellungswert von 600.000 EUR für den 6 %-Satz, selbst wenn es von einem Investor mit einer abschreibungsfähigen Bemessungsgrundlage von 750.000 EUR erworben wurde (was zu einem jährlichen Abzug von 45.000 EUR

- führt), während ein Gebäude mit einem Fertigstellungswert von 650.000 EUR nicht begünstigt ist.
- **Renovierungsarbeiten:** Der 6 %-Satz erstreckt sich auch auf qualifizierende Renovierungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 2025 abgeschlossen werden, vorausgesetzt, die Aufwendungen übersteigen 20% der Kosten eines Gebäudes, dessen Fertigstellungswert 600.000 EUR nicht übersteigt.
- **Übergangsregelungen:** Der reguläre beschleunigte Abschreibungssatz von 4 % wird für Gebäude beibehalten, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2025 erworben oder errichtet wurden, sowie – für das Steuerjahr 2026 – für Gebäude, deren Fertigstellungswert 600.000 EUR übersteigt, vorausgesetzt, alle gesetzlichen Kriterien sind erfüllt.

Fazit

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2027 schafft einen pragmatischen Rahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit Luxemburgs, zur Entlastung der Haushalte von Inflationsdruck und zur Förderung von nachhaltigen Kapitalanlagen.

Körperschaftsteuersatzsenkungen, die Abschaffung der Obergrenze des 17-jährigen Verlustvortrags sowie gezielte Immobilien- und Investitionsanreize positionieren den Standort im Hinblick auf 2027 günstig.

Bestimmte luxemburgische Investoren sollten jedoch die Auswirkungen der Änderungen bei der Besteuerung spekulativer Gewinne sorgfältig prüfen, da diese ihre Portfoliomanagementstrategien sowohl vor Inkrafttreten der Änderungen als auch ab 2027 beeinflussen können.

Unser Steuerexperten-Team bei Andersen in Luxemburg steht Mandanten gerne zur Seite, um die spezifischen Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihre Strukturen und Abläufe zu analysieren.

Kontakt

Für weitere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an:

Asbed Chahbazian

Partner

asbed.chahbazian@lu.andersen.com



Xavier Picha

Director

xavier.picha@lu.andersen.com

